

Beitrag (IBR 2007, 388)

Antrag auf Zuschlagserteilung im Nachprüfungsverfahren = konkludente Verlängerung der Bindefrist!

Indem der Bieter sowohl im Nachprüfungs- wie auch im Beschwerdeverfahren ausdrücklich beantragt, den Zuschlag auf sein Angebot zu erteilen, erklärt er sich konkludent weiter an sein Angebot gebunden.

OLG Schleswig, Beschluss vom 08.05.2007 - 1 Verg 2/07

GWB § 118 Abs. 1 Satz 3; VOB/A § 19 Nr. 3; VOL/A §§ 21, 25

Problem/Sachverhalt

Nach Erhalt der Vorabinformation rügt der unterlegene Bieter und beantragt die Nachprüfung. Der Auftraggeber verlängert daraufhin die Zuschlagsfrist und bittet die Bieter um Verlängerung der Bindefrist. Durch die Verlängerung der Entscheidungsfrist seitens der Vergabekammer wird eine weitere Bindefristverlängerung notwendig. Der die Nachprüfung einleitende Bieter reagiert auf die Anfrage des Auftraggebers nicht. Nachdem dieser Unternehmer erstinstanzlich unterlegen ist, läuft die Bindefrist während der Beschwerdefrist ab. Im Beschwerdeverfahren wendet der Auftraggeber ein, dass dieser Unternehmer kein wirksames Angebot mehr aufrecht erhalten habe.

Entscheidung

Zu Unrecht! Zwar bleibt die Beschwerde des Bieters in der Sache erfolglos. Allerdings fehlen die Erfolgsaussichten nicht schon deshalb, weil die Bindefrist des § 19 Nr. 3 VOB/A und VOL/A für das abgegebene Angebot abgelaufen und die Anfrage bezüglich einer Bindefristverlängerung unbeantwortet geblieben ist. Indem der rechtsschutzsuchende Bieter sowohl im Nachprüfungs- wie auch im Beschwerdeverfahren **ausdrücklich beantragt**, den **Zuschlag auf sein Angebot zu erteilen**, erklärt er **konkludent**, dass er sein **Angebot weiterhin aufrecht erhalten** will. Die Bindefrist ist damit der Sache nach eindeutig für die Dauer des Nachprüfungs- und Beschwerdeverfahrens verlängert. Der Senat meint weiter, dass soweit angenommen wird, dass § 28 Nr. 2 Abs. 2 VOB/A auch im VOL-Vergabeverfahren Anwendung findet, das Verhalten des rechtsschutzsuchenden Bieters zeigt, dass er weiterhin bereit ist, auch einen "verspäteten Zuschlag" des Auftraggebers anzunehmen.

Praxishinweis

Inhalt, Umfang und Umgang mit der Angebotsbindefrist beschäftigen die Vergabepaxis gleich auf mehreren Ebenen. Aus Auftraggebersicht ist eine von Anfang an auch ein mögliches Nachprüfungsverfahren einbeziehende Fristenbestimmung dringend erforderlich. Nur so schützt sich der Auftraggeber davor, nach Prüfung und Wertung der Angebote ein besonders wirtschaftliches Angebot aufgrund einer Verweigerung der Bindefristverlängerung zu verlieren. Doch auch bieterseitig sind die Umstände einer Verlängerung der Angebotsbindefrist sorgfältig zu überprüfen. Insbesondere müssen die Kapazitäten im Hinblick auf möglicherweise verzögerte Ausführungsfristen gesichert und die Frage möglicher Mehrkosten klargestellt werden.

RAin Dr. Susanne Mertens, LL.M., Berlin

© id Verlag